

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland
Postfach 1169
66990 Dahn / Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens

BLP 0067/2023
16.08.2022

Zeichen und Datum
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Herr Frenger
0631 205774 12

Datum

19.09.2023

P:\5_Planungen Kreise Städte Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_LK\Südwestpfalz_7\532_Dahner-Felsenland\Stadt_Dahn\Pfaffendölle\4.1\Pfaffendölle_Dahn.docx

Vollzug des Baugesetzbuches

Bebauungsplanentwurf Pfaffendölle der Stadt Dahn

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes.

Laut Planunterlagen sollen das Angebot an Sport- und Outdooraktivitäten ausgebaut und bestehende Anlagen in die Planung einbezogen werden. Hierfür ist unter anderem die Ausweisung zweier Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Bike- und Skateanlage“ und „Freizeit, Erholung und Sport“ sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“ geplant. Laut Kapitel 2.2 „Flächennutzungsplan“ der Begründung sei das Vorhaben bereits komplett als Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport (SO) im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV einschließlich der zugehörigen Teilfortschreibungen wird das Plangebiet überwiegend als Waldfläche und Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt.

Im westlichen Teil wird das Plangebiet randlich überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G 37). Grundsätze der Raumordnung sind raumordnerische und damit öffentliche Belange oder Interessen, die in nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen einzustellen sind (§ 4 Abs. 1 ROG). Auf Kapitel II.2.9 des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz wird verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserneubildung bedingt unter anderem Freiraumschutz und dementsprechend eine Verbesserung der Rückhaltung von Niederschlag und einer auf den unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkten Versiegelung der Böden. vor diesem Hintergrund wurden entsprechend den Maßgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im ROP IV Westpfalz entsprechende Bereiche weiter konkretisiert und gesichert. Innerhalb des hier tangierten Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen und bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen. Die bauliche Nutzung, Verdichtung usw. sollte auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden und ggf. weitere fachplanerische Anforderungen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. Wir empfehlen zudem die zuständigen Wasserrechtsbehörden

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Landkreise Kammern Verbände
Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits erfolgt.

Das Plangebiet ist zum Teil im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen und hierin innerhalb der Pflegezone gelegen. Entsprechend wird auf die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen verwiesen. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde und des Trägers des Biosphärenreservats wird angeraten. Es wird explizit mitgeteilt, dass aufgrund der vorgenannten Verordnung (vgl. z.B. § 7 Abs.1, Satz 3 BRPfälzerwaldV RP) innerhalb des Biosphärenreservats Pfälzerwald die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist. Wir bitten daher um entsprechende Überprüfung der in den Planunterlagen getroffenen Festsetzungen und um Klärung dieses Aspektes mit dem Verordnungsgeber und darum, das Ergebnis in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.

Im Hinblick auf die Umweltprüfung teilen wir darüber hinaus mit, dass nordwestlich unmittelbar ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund (Z 15) angrenzt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Weiter wird das Plangebiet umgrenzt von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25). Auf die Kapitel II.2.2 und II.2.5 des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.

Aufgrund der noch ausstehenden Zuordnung, Ermittlung oder Bewertung von ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Umweltprüfung wird empfohlen, diese auf regionalplanerisch möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken. Es wird weiter angeregt zu prüfen, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) zu entwickeln.

Hinweise:

- Es wird angeregt, die maximalen Kubaturen von Gebäuden durch geeignete Festsetzungen einzugrenzen, um dem Aspekt des Freiraumschutzes innerhalb des bedeutenden Naturraums, einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angemessen Rechnung zu tragen. Die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) könnten vor diesem Hintergrund auf das unbedingt notwendige Maß geprüft werden. Auch die im SO 2 projektierte GFZ von bis zu 2,0 erschließt sich aus den Planunterlagen bislang nicht und ist nicht unerheblich im Kontext des räumlichen Umfeldes und sollte dementsprechend städtebaulich begründet / fachplanerisch geprüft werden.
- Im Hinblick auf die Aussagen zum Flächennutzungsplan bitten wir die Kapitel 1.2.2 sowie 2.2 auf Kohärenz zu prüfen.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Simon Frenger